

GRUNDSÄTZE ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Stand: 06/2025

Information und Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten bei der DJE Investment S.A.

Einleitung:

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten ist die DJE Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft („Verwaltungsgesellschaft“) verpflichtet sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und sofern sich diese nicht vermeiden lassen, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Recht und Billigkeit verwaltet werden und eine faire Behandlung der OGA gewährleistet wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem OGA oder zwischen zwei OGA bzw. dessen Anlegern möglichst gering ist.

Aus unserer Geschäftstätigkeit können sich grundsätzlich Konflikte aus unterschiedlichen Interessen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der DJE Kapital AG (Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft), unseren Mitarbeitern, anderen Personen mit denen die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung steht oder an welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen ausgelagert hat, Anlegern unserer OGA sowie Gesellschaften, in die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA investiert haben, ergeben.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den aufsichtsrechtlichen Regelungen u.a. der CSSF Verordnung 10/04¹ und dem Rundschreiben CSSF 18/698² sollen von der Verwaltungsgesellschaft mögliche Interessenkonflikte identifiziert werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Zusammenhang überprüfen, ob die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführung und Mitarbeiter, die DJE Kapital AG und externe Dienstleister und Gesellschaften, in die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA investiert haben:

- a. nach aller Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des OGA einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden
- b. am Ergebnis einer für den OGA erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGA getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das sich nicht mit dem Interesse des OGA deckt
- c. einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des OGA zu stellen
- d. für den OGA und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGA handelt, die gleichen Tätigkeiten ausführen
- e. von einer anderen Person als dem OGA in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den OGA erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision und/oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhalten

Insbesondere können sich aufgrund der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikte beispielsweise ergeben:

- in der für einen OGA erbrachten Portfolioverwaltung
- durch Mitarbeitergeschäfte durch Zuwendungen oder Anreize an Mitarbeiter der Gesellschaft
- durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und den Mitgliedern der Geschäftsführung
- aus Beziehung der Verwaltungsgesellschaft zu Emittenten von Finanzinstrumenten oder Brokern
- durch Erlangung von Informationen die öffentlich nicht bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter, der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder von mit diesen verbundenen Personen
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten von Unternehmen deren Wertpapiere Gegenstand der für die OGA erbrachten Portfolioverwaltung sind
- durch Stimmrechtsausübungen³
- durch die Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in die eigenen Systeme, Prozesse und Kontrollen
- durch Eigenhandel
- durch Investition in Produkte, die durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden bzw. die durch die Muttergesellschaft betreut werden

Umgang mit Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Auftragsausführung, Portfolioverwaltung und sonstige mit der Verwaltung der OGA stehende Tätigkeiten beeinflussen, haben wir unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges, unabhängiges und professionelles Handeln, die Beachtung der Marktstandards (Wohlverhaltensregeln des Bundesverbandes für Investmentfonds (BVI) und Wohlverhaltensstandards der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI) (ALFI Code of Conduct für Luxembourg Investment Funds)) und insbesondere immer die Beachtung der Interessen der Anleger unserer OGA. Unsere Mitarbeiter verpflichten sich regelmäßig schriftlich, diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten.

Die Governance-Struktur der Verwaltungsgesellschaft umfasst klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Innerhalb der Verwaltungsgesellschaft besteht auf Ebene der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle. Ein Organigramm, das die Rollen der Geschäftsleitung, der Compliance-Abteilung, des Risikomanagements und weiterer relevanter Funktionen darstellt, wird regelmäßig aktualisiert und den Mitarbeitern zugänglich gemacht. Der Compliance-Stelle obliegt die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen und Verfahren zu überwachen, regelmäßig zu bewerten und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere der Identifikation und der Vermeidung von Interessenkonflikten und in begründeten Ausnahmen dem Management von Interessenkonflikten.

Im Einzelnen haben wir insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren (z.B. durch interne Verhaltensrichtlinien) zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger unserer OGA
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen und

- Anreize sowie deren Offenlegung
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren (sog. „Chinese-Walls“), die Trennung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, um möglichen Interessenkonflikten z. B. durch Geschäftsverbote zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der zuständigen Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Schulungen unserer Mitarbeiter
- Erfassung von Mitgliedschaften und Geschäftsinteressen von Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsleitern und Mitarbeitern
- Einrichtung eines Beschwerdemanagements sowie Hinweisgebersystems
- Bei Delegation/Auslagerung von Aufgaben stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Interesse der Anleger gewahrt ist. Vor der Auslagerung von Aufgaben werden potenzielle Interessenkonflikte sorgfältig analysiert. Es werden klare Kriterien für die Auswahl von Delegierten festgelegt, die sicherstellen, dass deren Interessen mit denen der Anleger übereinstimmen. Zudem werden regelmäßige Überprüfungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass delegierte Aufgaben im Einklang mit den festgelegten Richtlinien und ohne Beeinträchtigung durch Interessenkonflikte ausgeführt werden
- Regelungen über die Ausübung von Stimmrechten aus der Verwaltung der Fonds bei Hauptversammlungen (Grundsätze der DJE Investment S.A. zur Ausübung von Stimmrechten abrufbar über www.dje.lu)
- Überwachung der Portfolioumschlagsrate
- Festlegung einer Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Stimmrechtsausübung bei Aktionärsversammlungen von Gesellschaften, in die die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA Investitionen getätigt haben
- Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik hinsichtlich der Strategien der DJE Investment S.A. für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und für die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene
- Festlegung von Regelungen zum Eigenhandel
- Sicherstellung, dass die Anlage in eigene Produkte bzw. durch die

Muttergesellschaft betreute Produkte nur aufgrund sachlicher Erwägungen im Interesse der Anleger erfolgt

Ferner dürfen zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten die Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagement nicht an die Verwahrstelle oder einen Unterbeauftragten der Verwahrstelle delegiert werden.

Die Einhaltung der beschriebenen Regelungen wird regelmäßig durch die unabhängige Compliance-Stelle überwacht und von der internen Revision überprüft. Die Compliance-Stelle prüft und entscheidet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Register darüber führen, bei welchen Arten von erbrachter Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Portfolioverwaltung noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer OGA oder anderer Kunden Schaden nehmen, erheblich ist und dieses Register regelmäßig aktualisieren.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben aufgeführten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen vermeidbar, wird die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels dauerhaften Datenträgers auf diesen Umstand hinweisen. In diesem Fall ist die Compliance-Stelle umgehend zu informieren, damit diese eine Lösung des Interessenkonfliktes im Sinne der Anleger herbeiführt. Diese Lösung kann u. a. in der Abstandsnahme der zum Interessenkonflikt führenden Aktion bestehen.

Unabhängigkeit zur Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA

Zwecks Wahrung der Unabhängigkeit zur Verwahrstelle und zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist kein Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft auch zeitgleich Mitglied des Leitungsorgans oder des Organs mit Aufsichtsfunktion der Verwahrstelle. Ferner ist auch kein Mitglied des Leitungsorgans oder des Organs mit Aufsichtsfunktion oder Mitarbeiter der Verwahrstelle zeitgleich Mitglied des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Wunsch werden Anlegern von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA weitere Einzelheiten zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung gestellt.

¹ Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft

² Zulassung und Organisation von Verwaltern von Investmentfonds luxemburgischen Rechts. Besondere Bestimmungen in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Verwalter von Investmentfonds und Rechtsträger, die die Funktion einer Registerstelle ausüben.